

Gegenüberstellung der von der Änderung der Emissionsbedingungen betroffenen Bestimmungen

ISIN AT0000757661 (Bedingungen PS Tranche 1990)	
<i>Aktuelle Bedingungen</i>	<i>Bedingungen nach Änderung</i>
<p>3. Verhältnis zu Genossenschaf tern und Gläubigern Das Partizipationskapital nimmt mit vier Siebentel des Verhältnisses des Genossenschaftskapitals zu den Rücklagen am Erlös einer allfälligen Abwicklung teil.</p> <p>Die Partizipanten werden nach allen übrigen Gläubigern (inkl. Inhabern von Nachrangkapital)</p> <p>gleichrangig mit den Genossenschaf tern der Osttiroler Volksbank Lienz befriedigt.</p>	<p>3. Verhältnis zu Genossenschaf tern und Gläubigern Das Partizipationskapital nimmt mit vier Siebentel des Verhältnisses des Genossenschaftskapitals zu den Rücklagen am Erlös einer allfälligen Abwicklung teil.</p> <p>Die Partizipanten werden erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller übrigen Gläubiger n (inkl. Inhabern von Nachrangkapital) , jedoch im Nominale vor AT1- und CET1-Instrumenten (wie insbesondere Geschäftsanteilen) gleichrangig mit den Genossenschaf tern der Osttiroler Volksbank Lienz befriedigt.</p>
<p>7. Teilnahme am Verlust Das Partizipationskapital nimmt wie Aktienkapital</p> <p>bis zur vollen Höhe am Verlust teil (§ 12 Abs. 6 Z. 4 KWG). Es besteht keine Nachschußpflicht.</p>	<p>7. Teilnahme am Verlust Das Partizipationskapital nimmt wie Aktienkapital nach Maßgabe des Punktes 3. bis zur vollen Höhe am Verlust teil (§ 12 Abs. 6 Z. 4 KWG).</p> <p>Es besteht keine Nachschußspflicht.</p>

ISIN AT0000757661 (ehem. Bedingungen der PS Tranche 1996)	
<i>Aktuelle Bedingungen</i>	<i>Bedingungen nach Änderung</i>
<p>3. VERHÄLTNIS ZU GENOSSENSCHAFTERN UND GLÄUBIGERN: Im Falle der Liquidation werden die Partizipanten den Genossenschaf tern vermögensrechtlich gleichgestellt. Die Partizipanten werden erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller übrigen Gläubiger (inkl. Inhabern von nachrangigem Kapital und Ergänzungskapital)</p>	<p>3. VERHÄLTNIS ZU GENOSSENSCHAFTERN UND GLÄUBIGERN: Im Falle der Liquidation werden die Partizipanten den Genossenschaf tern vermögensrechtlich gleichgestellt. Die Partizipanten werden erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller übrigen Gläubiger (inkl. Inhabern von nachrangigem Kapital und Ergänzungskapital)</p>

gleichrangig mit den Genossenschaftlern der Osttiroler Volksbank befriedigt.	, jedoch im Nominale vor AT1- und CET1-Instrumenten (wie insbesondere Geschäftsanteilen) gleichrangig mit den Genossenschaftlern der Osttiroler Volksbank befriedigt.
7. TEILNAHME AM VERLUST: Das Partizipationskapital nimmt wie Aktienkapital bis zur vollen Höhe am Verlust teil (§ 23 Abs 4 Z 4 BWG). Es besteht keine Nachschusspflicht.	7. TEILNAHME AM VERLUST: Das Partizipationskapital nimmt nach Maßgabe des Punktes 3. wie Aktienkapital bis zur vollen Höhe am Verlust teil (§ 23 Abs 4 Z 4 BWG). Es besteht keine Nachschusspflicht.

WKN QOXDB4409146 (Bedingungen PS Tranche 2006)	
<i>Aktuelle Bedingungen</i>	<i>Bedingungen nach Änderung</i>
3. VERHÄLTNIS ZU GENOSSENSCHAFTERN UND GLÄUBIGERN: Im Falle der Liquidation werden die Partizipanten den Genossenschaftlern vermögensrechtlich gleichgestellt. Die Partizipanten werden erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller übrigen Gläubiger (inkl. Inhabern von nachrangigem Kapital und Ergänzungskapital) gleichrangig mit den Genossenschaftlern der Volksbank befriedigt.	3. VERHÄLTNIS ZU GENOSSENSCHAFTERN UND GLÄUBIGERN: Im Falle der Liquidation werden die Partizipanten den Genossenschaftlern vermögensrechtlich gleichgestellt. Die Partizipanten werden erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller übrigen Gläubiger (inkl. Inhabern von nachrangigem Kapital und Ergänzungskapital) , jedoch im Nominale vor AT1- und CET1-Instrumenten (wie insbesondere Geschäftsanteilen) gleichrangig mit den Genossenschaftlern der Volksbank befriedigt.
7. TEILNAHME AM VERLUST: Das Partizipationskapital nimmt wie Aktienkapital bis zur vollen Höhe am Verlust teil (§ 23 Abs 4 Z 4 BWG). Es besteht keine Nachschusspflicht.	7. TEILNAHME AM VERLUST: Das Partizipationskapital nimmt nach Maßgabe des Punktes 3. wie Aktienkapital bis zur vollen Höhe am Verlust teil (§ 23 Abs 4 Z 4 BWG). Es besteht keine Nachschusspflicht.

Erläuterungen:

blau - Ergänzungen

Rot - Streichungen